

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gotha - Hortbenutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der ThürKO vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49, 58), des § 10 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. S. 530) und des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 16. 04. 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen (im Folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Gotha als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Sie sind organisatorischer Teil der jeweiligen Grundschule. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten liegen in der Regel montags bis freitags zwischen 6.00 u. 17.00 Uhr.
- (3) Während der Sommerferienzeiten kann zur Absicherung der Betreuung aus mehreren Grundschulhorten ein Ferienzentrum gebildet werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Die Anmeldung zum Besuch des Schulhortes erfolgt schriftlich bei der zuständigen Grundschule durch die Eltern des Grundschulkindes. Eltern sind die Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 ThürSchulFG. Die Anmeldung erfolgt in der Regel schuljahresweise zum Schuljahresbeginn. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist bereits bei der Anmeldung zu vermerken. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Hortgebührensatzung an.
- (2) Die Ab- und Ummeldungen während des Schuljahres sind schriftlich durch die Eltern gegenüber der Grundschule in der Regel zum 15. des laufenden Monats vorzunehmen und werden nach Ablauf des Kalendermonats wirksam, in welchem die schriftliche Abmeldung bei der Grundschule eingeht, sofern von den Eltern bzw. des Elternteils kein späteres Ab- bzw. Ummelddatum vermerkt wurde. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Grundschule innerhalb der Stadt Gotha. Eine dauerhafte Änderung in der regelmäßigen Betreuungszeit während eines Schuljahres wird mit Beginn des nächsten Monats, der auf die Mitteilung der Änderung erfolgt, wirksam. In der Regel soll die Mitteilung zur Änderung des Betreuungsumfanges bis zum 15. des laufenden Monats erfolgen.

(3) Eine ausschließliche Anmeldung eines Grundschulkindes zum Besuch des Schulhortes in den Ferienfreizeiten ist möglich.

(4) Werden die Satzungsbestimmungen der Hortbenutzungssatzung und der Hortgebührensatzung nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter der jeweiligen Grundschule auf Vorschlag des Schul- und Jugendamtes der Stadt Gotha. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird eine im Voraus zahlbare Hortgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Im Falle einer ausschließlichen Anmeldung eines Grundschulkindes zum Besuch des Schulhortes in den Ferienfreizeiten wird die Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung in festen Tagessätzen erhoben.

§ 5 Personenbezogene Daten

(1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die zuständige Schule folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
- freiwillig: Telefonnummer der Eltern
- Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Monat (ja/nein),
- Einkommensbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen,
- Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - o zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - o zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - o nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - o nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

(2) Die von der zuständigen Schule erhobenen Daten werden dann an die zuständigen Daten verarbeitende Stelle - das Schul- und Jugendamt der Stadt Gotha - übermittelt.

(3) Bei der zuständigen Daten verarbeitenden Stelle werden die nach Abs. 1 ermittelten Daten automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten kann die zuständige Daten verarbeitende Stelle diese Daten selbst bei den Eltern erheben.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 ***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft (Ausfertigungsdatum 21.05.2013; Fundstelle RHK: 05/13).

Gleichzeitig trat die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gotha vom 25.08.2004 außer Kraft.